

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.6

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

5. Jahrgang 25.04.1996 Nr. 6

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995	78
Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995	86
Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam vom 7. März 1996	95
Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. November 1995	97

II. Bekanntmachungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam, der Verordnung der Fachhochschule Brandenburg, der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Cottbus und der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Lausitz vom 6. März 1996	99
Sitzungstermine des Senats der Universität Potsdam	100
Rahmentermine des Studienkollegs für das WS 96/97	100
Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulnebenständigkeitsverordnung - HntV) vom 4. Dezember 1995	101

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studienordnung erlassen: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Grundstudiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote
- § 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 10 Bestätigung von Studienleistungen

II. Erster Studienabschnitt

- § 11 Gliederung des Lehrangebotes
- § 12 Studieninhalte
- § 13 Diplom-Vorprüfung

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 14 Gliederung der Fächer
- § 15 Gliederung des Lehrangebotes
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Diplomprüfung
- § 20 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen vom 1. Juni 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Ausbildung und Weiterbildung als auch diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben sowie psychologische Beratung im Gesundheits- und Sozialwesen bzw. in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

(2) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen und ggf. selbst zu entwickeln.

(3) Der erste Studienabschnitt vermittelt überwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt ist einerseits nach den den Prüfungsfächern entsprechenden Teilbereichen der Psychologie gegliedert, er enthält andererseits wesentliche Teile der psychologischen Methodenlehre sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in Forschungspraktiken und in die Methodologie der Psychologie einführen.

(4) Der zweite Studienabschnitt soll die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und darüber hinaus mit deren Anwendungen in den wichtigen Praxisfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu ist eine halbjährige berufspraktische Tätigkeit in diesen Studienabschnitt eingeordnet. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung zur Grundlage hat, soll die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik am Beispiel einer eigenständigen Leistung aufzeigen.

(5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände erfordern, daß die Studierenden während des Psychologiestudiums auch mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erwerben und sich eine Orientierung in Philosophie und in den Gesellschaftswissenschaften erarbeiten.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z.B. Kliniken, Heimen oder Industrie) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Verständnis für die Studieninhalte fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kenntnisse hinzu.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt nur zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums ist im zweiten Studienabschnitt eine berufspraktische Tätigkeit von 6 Monaten zu absolvieren. Wiederholungstermine für Klausuren und andere termingebundenen Studienleistungen sollen jeweils vor Beginn der Veranstaltungen des folgenden Semesters geboten werden.

(3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte an der Hochschule informiert. In weiteren semesterbegleitenden Einführungsveranstaltungen folgen Orientierungen über Tätigkeitsfelder von Psychologen und über die Studienanforderungen. Den Studienanfängern wird geraten, die Studienfachberatung während des ersten Semesters aufzusuchen (siehe § 6).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, der nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet. Die berufspraktische Tätigkeit wird in den zweiten Studienabschnitt eingeschoben.

(2) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, daß der Student während der gesamten Studienzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 150 SWS teilnimmt. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 72 SWS; für den zweiten Studienabschnitt sind 78 SWS vorgesehen. 10 Semesterwochenstunden sind darüber hinaus zur freien Studienplanung vorgesehen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung berät den Studenten insbesondere über Aufbau und Durchführung seines Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen.

(2) Zum Beratungsangebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche, Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger, aktuelles Informationsmaterial über das Studium sowie Hinweise auf Formen und Bedingungen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studienfachberatung wird studienbegleitend während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten. Sie sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Schwerpunkt- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Diplomstudiengang Psychologie werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:

Vorlesungen

mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für spezialisiertere Lehre bieten.

Seminare

sollen die vertiefende Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen ermöglichen. Sie setzen in der Regel einen aktiven Beitrag der Teilnehmer bei der Erarbeitung des Stoffes in Form von regelmäßiger Teilnahme, aktiver Mitarbeit und Vorlage einer eigenständigen Leistung voraus, die meistens in Form von Referaten erfolgt. Referate verlangen im allgemeinen eine schriftliche Bearbeitung eines speziellen Themas und einen hiervon häufig weitgehend abgelösten Vortrag. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden psychologischer Forschung anhand überschaubarer Fragestellungen. Sie sollen zugleich die schriftliche und mündliche Darstellung psychologischer Probleme und Befunde üben. Ein Seminar sollte im ersten Studienabschnitt möglichst 20, jedoch nicht mehr als 30, im zweiten Studienabschnitt möglichst 10, jedoch nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.

Forschungsseminare

(Kolloquien) sind nur im zweiten Studienabschnitt vorgesehen. Sie haben die Form eines Seminars, dienen aber dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z.B. Diplomarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluß zur Diskussion gestellt.

Übungen

dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Eine Teilnehmerzahl von etwa 30 wird empfohlen, die Zahl von 60 darf nicht überschritten werden.

Praktika

dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maße eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. In den Praktika vor der Diplom-Vorprüfung (z.B. im Empiriepraktikum und im Beobachtungspraktikum) sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Im Rahmen der methodischen Praktika des zweiten Studienabschnitts soll der Studierende darüber hinaus üben, konkrete Entscheidungen unter kontrollierbaren Bedingungen zu treffen.

Studienprojekte

sind praktikumsähnliche Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- oder Anwendungszusammenhang zugeordnet sind. Sie laufen in der Regel über zwei Semester. Für Praktika und Projekte werden je 15 Teilnehmer vorgesehen.

Fallpraktika

oder Fallseminare des zweiten Studienabschnitts dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Trainings in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden solche Lehrveranstaltungen in Gruppen mit je 5 Studierenden durchgeführt.

§ 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der angebotenen Themen durch Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen ist erforderlich. Besonders für einführende und Fertigkeiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in Studiengruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(2) Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Philosophie, Biologie, Soziologie, Linguistik, Informatik usw. zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

§ 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme von Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Studienordnung abhängig gemacht werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für den zweiten Studienabschnitt angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus. In vielen Fällen ist es jedoch sachlich geboten, den Zusam-

menhang zwischen beiden Studienabschnitten zu betonen; daher wird den Studierenden im ersten Studienabschnitt empfohlen, sich auch an für sie zugänglichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (z.B. Vorlesungen, Forschungskolloquien) zu beteiligen.

§ 10 Bestätigung von Studienleistungen

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der besonderen Prüfungsbestimmungen setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung des Studierenden voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referates, in einer Klausur oder in einem spezifischen Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils geforderten Nachweises sind vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistung der Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

I. Erster Studienabschnitt (1. - 4. Semester)

§ 11 Gliederung des Lehrangebotes

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt neben einer Studieneingangsphase das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung:

Allgemeine Psychologie I
Allgemeine Psychologie II
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Entwicklungspsychologie
Sozialpsychologie
Biopsychologie
Psychologische Methodenlehre

sowie fächerübergreifende Studienanteile, und zwar

Beobachtungspraktikum
Empiriepraktikum
Berufserkundung
Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie

(2) Die Pflichtveranstaltungen können wie folgt auf die Studiensemester verteilt werden:

Studienbereich	Studiensemester				Summe	Arbeitsaufwand pro SWS
	1.	2.	3.	4.		
Allgemeine Psychologie I	}	8	10	10	40	2-fach
Allgemeine Psychologie II						
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie						
Entwicklungspsychologie						
Biopsychologie		4	4	4		
Sozialpsychologie		2	2	4	4	
Methodenlehre				2	12	3-fach
Empirische Praktika					12	3-fach
Berufserkundung	2	2		2	2	2-fach
Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie					6	1-fach
SWS	16	18	18	20	72	

Darüber hinaus sind Lehrangebote aus Nachbardisziplinen zu nutzen. Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in dieser Tabelle gilt als Empfehlung, nicht als Vorschrift.

(3) Die Angaben über den Arbeitsaufwand pro Semesterwochenstunde dienen einer realistischen Einschätzung des erforderlichen Aufwandes. Diese Zahlen sind als mittlere Erfahrungswerte anzusehen; sie berücksichtigen, daß die Erarbeitung eines Referates ein Mehrfaches dieses Aufwandes erfordern kann, während Lehrveranstaltungen ohne Eigenleistung häufig mit geringerer Vor- und Nachbereitung auskommen.

§ 12 Studieninhalte

1. Studieneingangsphase:

Eine Orientierungswoche für Studienanfänger wird jeweils in der ersten Woche des Wintersemesters angeboten. Sie macht den Studierenden vor allem mit den Studienbedingungen und mit der Ausbildungsstätte vertraut. Ihr folgt eine Einführungsveranstaltung, die über die Gliederung der Psychologie und über Arbeitsweisen im Studium informiert.

2. Allgemeine Psychologie:

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit den grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Denken, Gedächtnis, Sprache, Motivation usw. zugeordnet. Darüber hinaus werden hier die historischen und methodologischen Bedingungen psychologischer Theoriebildung analysiert. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer, deren Gegenstände jedoch in gegenseitigem Bezug zu behandeln sind. Zum Fach "Allgemeine Psychologie I" gehören die Themenbereiche Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Sprache sowie Wissensorganisation und Wissenserwerb. Zur "Allgemeinen Psychologie II" gehören die Themenbereiche Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion.

3. Entwicklungspsychologie:

In der Entwicklungspsychologie werden menschliches Erleben und Verhalten unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Veränderung behandelt. Diese Disziplin behandelt die Genese besonderer Funktionen wie Wahrnehmung, Kognition oder Motivation. In der Entwicklungspsychologie unterscheidet man traditionell nach Lebensabschnitten (z.B. frühe Kindheit, Alter) sowie nach Entwicklungskontexten (z.B. Familie, Gleichaltrigengruppe). Die Entwicklungspsychologie schafft eine wesentliche Grundlage für die Pädagogische Psychologie.

4. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie:

Dieses Fach umfaßt zwei sich ergänzende Ansätze:

a) Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung und psychologische Interpretation der individuellen Besonderheiten ausgerichtet und ergänzt damit die Betrachtungsweise der Allgemeinen Psychologie. Methodisch ist sie eng mit der Psychodiagnostik verbunden.

b) Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert mittels verschiedener Persönlichkeitstheorien die Bedingungen der Individualität.

5. Sozialpsychologie:

Die Sozialpsychologie beschreibt und analysiert die soziale Bedingtheit und die sozialen Folgen individuellen Handelns. Sie hat hierzu eigene Forschungsbereiche entwickelt, wie z.B. soziale Informationsverarbeitung, Einstellung, Personenwahrnehmung, Interaktion in Gruppen usw. Das methodische Spektrum der Sozialpsychologie umfaßt neben experimenteller Forschung im Labor und im Feld Methoden der Befragung und Beobachtung. Die Teildisziplin der Angewandten Sozialpsychologie beschäftigt sich mit der Anwendbarkeit sozialpsychologischer Fragestellungen und Befunde auf gesellschaftliche Probleme und Institutionen.

6. Biopsychologie (oder Physiologische Psychologie): Aufgabe der Biopsychologie (oder Physiologischen Psychologie) ist es, dem künftigen Psychologen Grundkenntnisse der physiologischen und genetischen Voraussetzungen psychischer Prozesse zu vermitteln. Ohne ein Verständnis für wesentliche Befunde phylogenetischer, neurologischer, endokrinologischer und ethologischer Forschung bleibt die Ableitung vieler psychologischer Theorien unverständlich. Darüber hinaus entwickeln sich z.B. aus der Neuropsychologie, einem expandierenden Forschungs- und Anwendungsbereich der Psychologie, Formen der Rehabilitationspsychologie oder Pharmakopsychologie mit eigener Methodik, für die eine spezifische Ausbildung erforderlich ist.

7. Psychologische Methodenlehre:

Dieses Fach ist für das Studium der Psychologie zentral, weil sie in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maß auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in experimentelle Forschungsverfahren und in die statistische Methodik nimmt einen vergleichsweise großen Raum ein. Indessen erschöpft sich Psychologische Methodenlehre nicht in der Einführung in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung. Sie schließt auch die Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Fundierung ein.

8. Beobachtungspraktikum und Empiriepraktikum:

Im ersten Studienabschnitt sind ein Beobachtungs- und Empiriepraktikum vorgesehen.

a) Im Beobachtungspraktikum (Demonstrationspraktikum) soll anhand konkreter Situationen sowohl die Abhängigkeit der Befunde von der Methode der Beobachtung als auch die Vielfalt der Beobachtungsverfahren (und ihrer Fehlermöglichkeiten) erfahrbar werden. Das Beobachtungspraktikum wird mit wechselndem inhaltlichen Bezug, also z.B. einmal im Rahmen der Allgemeinen Psychologie, ein anderes Mal in der Entwicklungspsychologie oder der Sozialpsychologie angeboten.

b) Das Empiriepraktikum vermittelt Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen, quasi-experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Es wird in zwei abgeschlossenen Teilen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern durchgeführt. Eines der beiden Empiriepraktika muß experimentell ausgerichtet sein. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Versuchsplanung und über quantitative Verfahren ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Praktikum.

9. Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie:

Die Beziehung psychologischer Forschung und Erkenntnis zur Entwicklung anderer Wissenschaftsbereiche sowie die Entstehung heutiger Psychologie im Verlauf theoretischer und methodologischer Auseinandersetzungen werden in speziellen Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und zur Geschichte der Psychologie behandelt. Wissenschaftstheoretische Fragen gehen in die Lehre und in die Prüfungen aller Fächer ein; sie werden

schwerpunkthaft in der Psychologischen Methodenlehre aufgegriffen.

10. Berufserkundung:

Um den Studierenden schon im ersten Studienabschnitt einen Einblick in die konkrete Berufspraxis zu ermöglichen, werden Lehrveranstaltungen vorgesehen, die mit der Tätigkeit von beruflich tätigen Psychologen vertraut machen. Dies kann durch Praktiker in der Ausbildungsstätte oder durch ein "Orientierungspraktikum" geschehen, das Gelegenheit zum Kennenlernen von Praxiseinrichtungen bietet. Darüber hinaus sollen diese Veranstaltungen Problembewußtsein und Kenntnisse über die rechtlichen und institutionellen Bedingungen psychologischer Tätigkeit vermitteln. Die bearbeiteten Themen werden im zweiten Studienabschnitt als Vorbereitung auf die dort vorgesehene halbjährige berufspraktische Tätigkeit wieder aufgegriffen.

§ 13 Diplom-Vorprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt mündliche Prüfungen in den Fächern:

Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Sozialpsychologie,
Biopsychologie,
Methodenlehre.

(2) Die Prüfungen in diesen Fächern können innerhalb einer Prüfungsperiode oder verteilt auf Prüfungstermine zweier aufeinanderfolgender Semester abgelegt werden. Mit der Prüfung kann frühestens nach dem dritten Semester begonnen werden. Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahren regelt die Diplomprüfungsordnung.

III. Zweiter Studienabschnitt (5. - 9. Semester)

§ 14 Gliederung der Fächer

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind zunächst inhaltlich gegliedert:

1. Anwendungsfächer:

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
Klinische Psychologie,
Pädagogische Psychologie,

2. Methodenfächer:

Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik;

3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach,

4. Nichtpsychologisches Wahlfach.

(2) Weiterhin wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden:

a) Basisfächer vermitteln die grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von jedem Diplompsychologen, unabhängig vom Interessen- oder Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist. Alle Fächer außer dem forschungsorientierten Fach sind als Basisfach zu studieren.

b) Schwerpunktfächer bestimmen die Schwerpunktsetzung, die der Studierende im zweiten Studienabschnitt vornimmt. Zu ihnen gehören das forschungsorientierte

Vertiefungsfach, das der Studierende aus einem Angebot von mindestens zwei Fächern wählt sowie wahlweise zwei der drei Anwendungsfächer, zu denen spezielle Lehrveranstaltungen in Erweiterung des Basislehrangebotes zu besuchen sind.

(3) Die Schwerpunktfächer sind "Wahlpflichtfächer" in dem Sinn, daß jeder Studierende für das Studium und für die Prüfung zwei Anwendungsfächer und ein forschungsorientiertes Fach aus einem Angebot von Fächern als Schwerpunktfächer wählen muß.

§ 15 Gliederung des Lehrangebotes

Studienbereich	obligatorische Basisstudien	wahlweise Vertiefungen	Summe
1. Anwendungsfächer			
Klinische Psychologie	10	(6)*	38
Pädagogische Psychologie	8	(6)*	
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	8	(6)*	
davon: 2 Schwerpunktfächer			
2. Methodische Basisfächer			
Diagnostik und Intervention	14		14
Evaluation und Forschungsmethodik	8		8
3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach	10		10
4. Nichtpsychologisches Wahlfach	6		6
5. Lehrveranstaltungen zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit	2		2
SWS	66	12	78

* Es werden zwei Anwendungsfächer gewählt, in denen das jeweilige Vertiefungsfach wahrgenommen wird; somit ergeben sich insgesamt 12 SWS im Vertiefungsbereich.

Folgende Aufteilung der SWS auf die einzelnen Fächer wird empfohlen:

Studienbereich	Studiensemester				Summe
	5.	6.	7.	8.	
1. Anwendungsfächer					
Klinische Psychologie	2	4	2	2	10
Pädagogische Psychologie	2	2	2	2	8
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	2	2	2	2	8
davon: 2 Schwerpunktfächer			6	6	12
2. Methodische Basisfächer					
Diagnostik und Intervention	4	4	4	2	14
Evaluation und Forschungsmethodik	2	2	2	2	8
3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach	2	2	2	4	10
4. Nichtpsychologisches Wahlfach	2	2	2		6
5. Lehrveranstaltungen zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit		2			2
SWS	16	20	22	20	78

Die Aufteilung der Semesterwochenstunden in dieser Tabelle gilt als Empfehlung, nicht als Vorschrift.

§ 16 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind:

Arbeits- und Organisationspsychologie:
Gegenstand dieses Faches ist die Anwendung psychologischer Erkenntnisse auf die individuellen, sozialen, organisationsstrukturellen und materiellen Bedingungen der Arbeitstätigkeit. Arbeitspsychologische Aufgaben erstrecken sich vor allem auf folgende Bereiche:

- den Arbeitsplatz und die Arbeitsabläufe (Funktions- teilung von Mensch und Technik), die personellen Bedingungen der Arbeitstätigkeit (psychische Eignung und Gesundheit, Lernen und Entwicklung in der Arbeitstätigkeit, Berufsberatung und Rehabilitation),
- die Organisationsebene (Gestaltung der Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen, Organisations- und Personalentwicklung, berufliche Aus- und Fortbildung).

Pädagogische Psychologie:
Gegenstand der Pädagogischen Psychologie sind die Beschreibung, Erklärung und Optimierung von Lehr- Lernprozessen im engeren sowie Erziehungs- und Sozialisationsprozessen im weiteren Sinne. Das Handeln der an diesen Prozessen beteiligten Personen, seine Struktur, seine Bedingungen und seine beabsichtigten wie unbeabsichtigten Folgen werden im Rückgriff auf psychologische Konzepte und Methoden analysiert, um professionelles Wissen zu erweitern und die pädagogische Praxis

zu verbessern. Dies betrifft alle Kontexte, in denen solche Prozesse hinreichend bedeutsam sind, insbesondere Schule und Vorschule, Universität, Aus- und Fortbildungsinstitutionen aber auch Familie, Institutionen der Resozialisierung, Lerngruppen im Freizeitbereich und ähnliches. Studierende dieses Faches lernen, mit psychologischen Konzepten an Problemstellungen dieses Praxisfeldes zu arbeiten, erwerben spezifische diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten und lernen, durch Intervention und Beratung erwünschte Prozesse zu fördern bzw. unerwünschte zu korrigieren.

Klinische Psychologie:
Gegenstand der Klinischen Psychologie sind die individuellen, sozialen und institutionellen Bedingungen psychischer Gesundheit sowie die Ätiologie und Genese psychischer Störungen, die diagnostische und klinische Urteilsbildung und die Veränderbarkeit von Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen

Die Tätigkeit von Psychologen im Gesundheits- und Sozialwesen einschließlich der Forschung im Fach Klinische Psychologie betreffen die Diagnostik, Prävention, Beratung, Therapie und Rehabilitation/Resozialisierung im Dienst psychischer Gesundheit, wobei diese Tätigkeit jeweils auf individuelle, soziale und institutionelle Veränderungen gerichtet sein kann. Bestandteil klinisch-psychologischer Arbeit ist auch die Organisation psychosozialer Tätigkeit (Teamwork, Supervision) einschließ-

lich der Zusammenarbeit professioneller Hilfe mit Selbsthilfe sowie Aufgaben in der kurativen Versorgung.

Diagnostik und Intervention:

Das Fach "Diagnostik und Intervention" beinhaltet methodische Grundlagen und Verfahrensweisen, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind. Es befaßt sich zum einem mit dem Aufbau, der Anwendung und Auswertung von Tests und anderen psychodiagnostischen Verfahren, der Exploration und Anamneseerhebung sowie der Begutachtung. Zum anderen führt es in fachübergreifende Interventionsprinzipien und deren theoretische Grundlagen sowie einige ausgewählte Methoden und Verfahren psychologischer Intervention ein. Mit der Kombination von Diagnostik und Intervention wird der notwendigen Interaktion beider Seiten Rechnung getragen. Die Inhalte von Diagnostik und Intervention werden im Rahmen der Anwendungsfächer spezifisch weitergeführt und ergänzt.

Evaluation und Forschungsmethodik:

Dieses Fach entspricht der Konzeption, die Methodenausbildung nicht allein auf den 1. Studienabschnitt zu konzentrieren, sondern als durchgängigen Aspekt des gesamten Studiums zu realisieren. Während die Methodenlehre im 1. Studienabschnitt auf die exemplarische Vermittlung der grundlegenden Konzepte begrenzt wurde, sollen nun im 2. Studienabschnitt die Probleme der Methodik einerseits mit konkreter Forschung verbunden, andererseits in den Zusammenhang anwendungsorientierten Wissens gestellt werden.

Auch wenn für viele Evaluations- und Forschungsmethoden die ersten Entwicklungsimpulse aus bestimmten Tätigkeitsfeldern kamen, haben sie bald einen über diese Herkunft hinaus gehenden Allgemeinheitsgrad erreicht und können daher als tätigkeitsfeldübergreifend betrachtet werden.

Das forschungsorientierte Vertiefungsfach:

Im Rahmen dieses Faches sind einerseits Veranstaltungen zur Einführung in die theoretischen, methodischen und organisatorischen Probleme spezieller Forschungsprojekte vorzusehen, andererseits aber auch Veranstaltungen zur Einordnung dieser Projekte in umfassende Forschungsbereiche und -traditionen. Nach Möglichkeit soll sich der Studierende innerhalb seines Forschungsvertiefungsfaches auch aktiv an der Forschung beteiligen.

Forschungsorientierte Vertiefungsfächer können der Grundlagenforschung gewidmet sein und umfassen dann einen Ausschnitt aus den im Grundstudium angebotenen theoretischen und methodischen Fächern (z.B. "Einstellungsforschung", "Mathematische Psychologie"). Sie können sich jedoch auch auf einen Anwendungsbereich beziehen, der spezieller definiert ist als eines der obengenannten Anwendungsfächer (z.B. "Sportpsychologie", "Verkehrspsychologie").

Das nicht-psychologische Wahlpflichtfach:

Das nicht-psychologische Fach im Diplomstudiengang Psychologie soll den Studierenden die Möglichkeit einräumen, über die Grenzen der eigenen Wissenschaftsdisziplin hinaus eine andere Wissenschaft, deren Er-

kenntnisinteresse und Methoden in den Grundlagen kennenzulernen und zu erfahren. Das Studium eines nicht-psychologischen Faches soll die Berufsqualifikation des Psychologen fördern und erweitern.

(2) Der Prüfungsausschuß veröffentlicht die wählbaren forschungsorientierten Vertiefungsfächer sowie die zugelassenen nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer. Studierende, die Interesse an speziellen Forschungsbereichen entwickelt haben, können für ihre Diplomprüfung die Zulassung eines nicht bekanntgegebenen Forschungsvertiefungsfaches oder nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches beantragen. Dies muß jedoch eine hinreichende Breite aufweisen und sich von den übrigen Prüfungsfächern hinreichend deutlich unterscheiden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17 Berufspraktische Tätigkeit (Praxishalbjahr)

(1) Frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters im zweiten Studienabschnitt und spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit hat der Kandidat während eines halben Jahres berufspraktische Tätigkeit zu leisten. Hierzu gehört auch die Teilnahme an vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Für die berufspraktische Tätigkeit ist ein Praxishalbjahr vorgesehen. Im Regelfall arbeitet der Studierende während dieser 6 Monate unter Anleitung eines berufserfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an angewandt-psychologischen Aufgaben. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch in zwei Blöcken zu je 3 Monaten oder 3 Blöcken zu je 2 Monaten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet werden. Bis zu 2 Monate einer praxisbezogenen Tätigkeit können in einem Forschungsbereich abgeleistet werden. Für die übrige Zeit der berufspraktischen Tätigkeit muß eine Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung nachgewiesen werden. Die in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit von 9 Semestern enthalten.

(3) Vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit nehmen die Studierenden an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung teil, die in spezifische psychologische Verfahren sowie in rechtliche und institutionelle Voraussetzungen einführt, deren Kenntnis während des Praktikums erwartet wird. In einer weiteren Veranstaltung während oder nach der berufspraktischen Tätigkeit werden die Praxiserfahrungen analysiert und ausgewertet. Die Studierenden lassen sich vor Beginn des Praktikums die Zulassung der von ihnen gewählten Praktikantenstelle bestätigen. Sie legen nach Abschluß der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung vor, aus der die Art der bearbeitenden Aufgaben hervorgeht. Für die Anerkennung der Praktikantenstelle und der Praktikumsbescheinigungen bestellt der Prüfungsausschuß einen Praktikumskoordinator.

(4) Die Studierenden halten bei der Vorbereitung und während der Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit Kontakt zum Praktikumskoordinator.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit leitet den letzten Teil des zweiten Studienabschnittes ein. Sie sollte spätestens im dritten Semester dieses Abschnitts geplant werden. Hierfür spricht unter anderem das Erfordernis, das forschungsorientierte Vertiefungsfach mit dem Thema der Diplomarbeit zu koordinieren. Außerdem muß beachtet werden, daß während der Anfertigung der Diplomarbeit ein Besuch von Lehrveranstaltungen nur beschränkt möglich ist.

(2) Die Prüfungsordnung läßt einen Vorschlag des Studierenden für das Thema seiner Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

§ 19 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang Psychologie wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit, einer Fallklausur und den mündlichen Fachprüfungen in

- a) den Anwendungsfächern
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Pädagogische Psychologie und
Klinische Psychologie;
- b) den Methodenfächern
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik;
- c) dem forschungsorientierten Vertiefungsfach;
- d) dem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.

(2) Über die Wahlmöglichkeiten für die Fächer nach c) und d) geben Aushänge des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auskunft. Die Fachprüfungen können innerhalb einer Prüfungsperiode oder verteilt auf die Prüfungstermine zweier aufeinanderfolgender Semester abgelegt werden. Der Student wählt, ob er und, gegebenenfalls, wie er die Fächer aufteilt.

(3) Die Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie vom 1. Juni 1995.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 1. Juni 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam erlassen:
1 2

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Geltungsbereich/Inkrafttreten

1 Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

2 Bestätigt vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. März 1996

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, einschließlich des Prüfungssemesters. In den Studiengang ist eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit eingeordnet, die zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden kann. Die Studienordnung bestimmt die zeitliche Einordnung der berufspraktischen Tätigkeit in den Studiengang.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium von 4 Semestern und einem Prüfungssemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Wahlbereich stehen weitere 10 SWS zur Verfügung.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:
mindestens drei Professoren,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt - nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(3) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 9), die mündlichen Prüfungen (§ 10) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren.

(3) Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden. Die Fragenklausuren können als Aufgabensammlung ohne Wahlmöglichkeiten oder als Themenstellung mit bis zu drei Wahlmöglichkeiten konzipiert werden.

(4) In den Fallklausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Bei nicht bestandener Klausur kann die Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(6) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der

Kandidat über ein anwendungsbereites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder in Ausnahmefällen vor einem Prüfer mit einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten im Einzelfall. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer an.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Klausuren oder mündliche Prüfungen, die als Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zu realisieren sind, können nicht durch benotete Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die besonderen Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Diplomstudienganges Psychologie. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Mittelwert über 4,0	= nicht bestanden.

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Anerkennungsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein kann.

(3) Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt abgelegt werden, von denen der erste frühestens am Ende des dritten Semesters liegt. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des ersten Studienabschnittes ablegen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Biopsychologie,
7. Methodenlehre.

(5) Der Prüfungsausschuß legt für jede Fachprüfung fest, ob sie als mündliche Prüfung oder als Fragenklausur durchzuführen ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten, die der Klausur mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(6) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind neben den in § 19 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam geforderten Nachweisen folgende Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:

1. Leistungsnachweise über
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an zwei empirischen Praktika,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung pro Prüfungsfach mit Ausnahme der Methodenlehre; die erfolgreiche Teilnahme ist anhand eines Referats oder einer anderen gleichwertigen Leistung zu belegen.

2. Nachweis über die Teilnahme an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson, als Versuchsleiter oder Interviewer im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden außerhalb der Empirie-Lehrveranstaltungen.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen bis spätestens zum veröffentlichten letztmöglichen Termin für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung einzureichen. Wird die Diplom-Vorprüfung auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt abgelegt, sind bei der Anmeldung zum ersten Abschnitt neben dem Leistungsnachweis für das zu prüfende Fach Nachweise über das Bestehen der Klausuren in Statistik I und II und das erfolgreiche Absolvieren eines Experimentalpraktikums vorzulegen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie beinhaltet eine Regelung, daß innerhalb einer festgelegten Frist bis zu zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester nachgereicht werden können.

§ 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet. Die Gesamtnote wird entsprechend § 13 Abs. 2 festgelegt.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, auf Antrag des Kandidaten bis zu zweimal wiederholt werden. Die von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im Rahmen des Diplomstudienganges Psychologie werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam angerechnet. In Prü-

fungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 21 Ziel, Durchführung und Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann. Ihre Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des zweiten Studienabschnittes ablegen. In diesem Fall kann er die Freiversuchsregelung (§ 23) in Anspruch nehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen gemäß Absatz 4 und
3. einer zusätzlichen schriftlichen Klausurarbeit im Sinn einer Fallbearbeitung.

(4) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodik,
- sowie
6. in einem forschungsbezogenen Wahlpflichtfach,
 7. in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

(5) Die Fachprüfungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 6 finden als mündliche Prüfungen statt. Für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach trifft der jeweilige Prüfer die Festlegung, ob die Prüfung als mündliche Prüfung oder als Klausur durchgeführt wird. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, die einer Klausur 120 Minuten.

(6) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge geprüft werden kann. Der Kandidat kann dazu Vorschläge unterbreiten. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Im Rahmen der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind, neben den in der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam geforderten, folgende Nachweise beizufügen:

1. über das erfolgreiche Bestehen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer gemäß § 6 dieser Ordnung als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
2. über das erfolgreiche Absolvieren der in der Studienordnung näher spezifizierten Anforderungen an eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit einschließlich eines positiv bewerteten Praktikumsberichtes,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei weitere Autoren zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - a. Klinische Psychologie,
 - b. Pädagogische Psychologie,
 - c. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. je ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern

- a. Diagnostik und Intervention,
- b. Evaluation und Forschungsmethodik;
- 3. ein Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
- 4. eine Erklärung darüber,
 - a. welcher forschungsbezogene Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
- 5. ein Nachweis dafür, daß die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

(5) Der Prüfungsausschuß legt fest, welche forschungsbezogenen Vertiefungsbereiche und welche nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer gewählt werden können.

(6) Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten (Staffelprüfung) abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird.

§ 23 Freiversuch

Wenn die Meldung zur Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt, können die Studierenden von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen. Danach gelten Fachprüfungen, die beim ersten Mal nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Von der Freiversuchsregelung kann nur Gebrauch machen, wer die Diplomprüfung als Blockprüfung ablegt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jeder in Lehre und Forschung tätige Professor und jede andere nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person ist grundsätzlich befugt, das Thema der Diplomarbeit zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Diplomarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten bewältigbar sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Diplomarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Diplo-

marbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den allgemeinen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 14. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuß nach Anhörung beider Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Die Diplomprü-

fung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachprüfung, das Prädikat der Diplomarbeit und der Klausur mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei der Wiederholung anerkannt. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betrof-

fenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Geltungsbereich/Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder nach dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam

Vom 7. März 1996

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 7. März 1996 für die Arbeit der Ethik-Kommission folgende Verfahrensordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

(1) Die Ethik-Kommission der Universität Potsdam prüft die ethische und rechtliche Zulässigkeit (bio-)medizinischer (einschließlich psychologischer) Forschung am Menschen. Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens vier Medizinern bzw. Humanbiologen sowie einem Juristen. Ihre Mitglieder sowie ihr Vorsitzender werden vom Senat der Universität bestellt. Für jedes Mitglied und für den Vorsitzenden kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Gegenstand der Prüfung können alle Versuchsvorhaben sein, welche von Professoren, die der Universität Potsdam oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundene Einrichtungen angehören, durchgeführt werden sollen.

(3) Anträge, die schon begonnene Versuchsvorhaben betreffen, werden nicht entgegengenommen. Das gilt nicht für solche Vorhaben, die vor Beginn von der Ethik-Kommission positiv beschieden worden sind und einer begleitenden Überprüfung bzw. Unterstützung bedürfen.

§ 2

(1) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des für das geplante Vorhaben Verantwortlichen in Gang gesetzt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu richten und zu begründen.

(2) Der Antrag kann jederzeit mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß eine weitere Bearbeitung durch die Ethik-Kommission ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Der Antrag ist in angemessener Frist zu beraten und zu bescheiden.

(2) Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen. Auf die Umstände des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Über die Kriterien der Überprüfung entscheidet die Kommission.

§ 4

Sitzungen der Ethik-Kommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige. Den Sachverständigen ist die Verfahrensordnung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 5

(1) Mitglieder der Kommission, die an dem Versuch oder der Stellungnahme der Ethik-Kommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

1. die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;
2. die an den Vorarbeiten zu dem Versuchsplan beteiligt waren.

(2) Der Antragsteller ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob Sie einen Ausschluß für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter mit.

2. Abschnitt: Sitzungsvorbereitung

§ 6

(1) Die Vorbereitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser setzt einen Sitzungstermin fest, zu dem er die Kommissionsmitglieder in angemessener Frist lädt. Der Ladung sind die zu beratenden Anträge und eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ist ein geladenes Mitglied an dem vereinbarten Sitzungstermin verhindert, gibt es Einladung, Tagesordnung und Unterlagen rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiter und zeigt dies dem Vorsitzenden an.

(3) Der Vorsitzende kann nach Bedarf, insbesondere bei umfangreichen Anträgen, ein Kommissionsmitglied als Berichterstatter zur Vorbereitung der mündlichen Beratung bestimmen.

(4) Sofern der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält, kann er auch den Antragsteller zur Sitzung laden. § 8 Satz 2 Nr. 1 bleibt davon unberührt.

3. Abschnitt: Beratung des Antrages

§ 7

(1) Über den Antrag verhandelt die Kommission in mündlicher Beratung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Ort, Tag und Gegenstand der Verhandlung, die Teilnehmer an der Sitzung sowie die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift muß in einem Ergebnisprotokoll alle wesentlichen Vorgänge der Sitzung wiedergeben.

(2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Ethik-Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder in angemessener Frist ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter, darunter wenigstens zwei Mediziner und ein Jurist, anwesend sind.

(3) Will die Kommission dem Versuchsleiter Änderungsvorschläge unterbreiten, so kann Sie bei Gegenständen einfacher Art zugleich beschließen, daß die Beurteilung des nach Änderung erneut eingereichten Antrags im schriftlichen Verfahren erfolgen soll, sofern nicht ein Mitglied der Kommission eine weitere mündliche Beratung verlangt.

§ 8

Die Ethik-Kommission ist bei der Beurteilung des Versuchsplans an das Vorbringen des Antragstellers nicht gebunden. Zur weiteren Sachaufklärung kann sie insbesondere

1. den Antragsteller anhören oder seine schriftliche Äußerung einholen,
2. nach Rücksprache mit dem Antragsteller Sachverständige zuziehen oder ihre schriftliche Äußerung einholen.

§ 9

Bestehen gegen das Versuchsvorhaben Bedenken oder sollen Änderungen vorgeschlagen werden, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich vor der abschließenden Beurteilung durch die Ethik-Kommission zu äußern. Die Anhörung soll mündlich erfolgen. In geringfügigen Fällen reicht die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 10

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Entscheidung über eine abschließende Stellungnahme zu dem Versuchsvorhaben bedarf einer 2/3-Mehrheit.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern der Beschluß mit einfacher Mehrheit gefaßt werden kann.

§ 11

(1) Die abschließende begründete Stellungnahme (Zustimmung, Bedenken) der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Äußert die Kommission Bedenken gegen das Forschungsvorhaben, so sind diese in der Stellungnahme zu nennen und zu begründen.

(3) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission ist berechtigt, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Stellungnahme in einem Sondervotum niederzulegen, das der Entscheidung beizufügen ist.

§ 12

Diese Ordnung tritt mit der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Potsdam in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

**Eignungsprüfungsordnung
der Universität Potsdam
für beruflich qualifizierte Bewerber ohne
schulische Hochschulzugangsberechtigung**

Vom 16. November 1995

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BBGHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl S. 156) i.V. m. § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. Dezember 1992 (GVBl. II 1993 S. 2) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen: ¹
2

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel und Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungstermine
§ 3	Teilnahmeberechtigung
§ 4	Zulassung zur Eignungsprüfung
§ 5	Beratung der Studienbewerber
§ 6	Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
§ 7	Art und Umfang der Prüfung
§ 8	Bewertung
§ 9	Wiederholung der Eignungsprüfung
§ 10	Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Widerspruch
§ 12	Schlußbestimmungen
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 30 Abs. 3 BBGHG).

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einem Staatsexamen abgeschlossen werden können.

(3) Wird ein Magisterabschluß angestrebt, erstreckt sich die Eignungsprüfung auf das gewählte Hauptfach und auf die für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fächer. Die

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. Februar 1996.

wählbaren Nebenfächer sind den Prüfungsordnungen der Magisterstudiengänge zu entnehmen.

(4) Für das Lehramtsstudium erfolgt die Prüfung in den Fächern, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll.

§ 2

Prüfungstermine

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen finden zweimal im Jahr in der Regel in den Monaten Juni und Dezember statt. Die Termine sind den Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntzugeben.

(2) Für das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer im Magisterstudium müssen die Prüfungen spätestens bis zum übernächsten Prüfungszeitraum dieser Ordnung abgelegt werden.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen können von Studienbewerbern abgelegt werden, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 2 BBGHG nachweisen können, wenn sie entweder

- das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- den Abschluß der Sekundarstufe I, einen entsprechenden Abschluß oder den Abschluß einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Berufsausbildung nachweisen und
- danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben

oder die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist nur berechtigt, wer an einer Beratung gemäß § 5 teilgenommen hat.

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung von Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.12.1992.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres;

2. eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen oder der beruflichen Ausbildung;
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche oder die berufliche Ausbildung;
4. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(3) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung für die Eignungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester jeweils bis zum 01. Mai des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist die Zulassungskommission der Universität, die ihre Entscheidung unter Mitwirkung der Institute/der Fakultät trifft, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Fach angeboten wird.

§ 5

Beratung der Studienbewerber

(1) Ist der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder einem anderen vom Institut bzw. der Fakultät bestimmten Professor statt. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete für die Eignungsprüfung zu wählen.

(2) Nach der Beratung meldet sich der Studienbewerber unter Angabe der von ihm gewählten Prüfungsgebiete zur Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete und bestimmt die Prüfungstermine.

§ 6

Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang bzw. das Magister- oder Lehramtsfach gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer und Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur

Personen bestellt werden, die im jeweiligen Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Die Prüfung wird von zwei Prüfern, von denen mindestens einer Professor ist, abgenommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

Im Magisterstudiengang wird in jedem gewählten Nebenfach, im Lehramtsstudiengang Primarstufe in jedem gewählten Unterrichtsfach des primarstufenspezifischen Bereiches eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, daß studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem beruflichen Werdegang des Studienbewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, daß mindestens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(3) Eine Anerkennung von Ausbildungsleistungen des bisherigen Bildungsweges mit dem Ziel der Prüfungsbe-freiung ist in der Regel nicht möglich.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(5) Die Einladung zur mündlichen Prüfung wird spätestens zwei Wochen nach Abschluß der schriftlichen Prüfung abgesandt.

§ 8

Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für Bewerber nach § 4 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Fach wird in Form einer Durchschnittsnote aus den Noten aller Teilprüfungsleistungen ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Über die bestandene Eignungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Bewerber einen Bescheid, der die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Studiengang angibt und Grundlage für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist.

(5) Für die Lehramts- und Magisterstudiengänge erhält der Bewerber für jedes Fach einen Bescheid.

(6) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

Wird eine Eignungsprüfung nicht bestanden, ist die Wiederholung im Rahmen des nichtbestandenen Prüfungsbestandteiles insgesamt einmal möglich. Dabei sind bereits früher absolvierte Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5) zu berücksichtigen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Die Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 08. März 1993 (AmBek. UP S. 10) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Laufende Prüfungsverfahren werden nach der Einstufungsprüfungsordnung vom 08. März 1993 behandelt und abgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam, der Verordnung der Fachhochschule Brandenburg, der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Cottbus und der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Lausitz

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:¹

Artikel 1

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam vom 24. Juni 1991 (GVBl. II S. 384), geändert durch § 1 der Verordnung vom 31. August 1993 (GVBl. II S. 636) und Artikel I der Verordnung vom 6. März 1995 (GVBl. II S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 30. August 1994 (GVBl. II S. 700), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 1995 (GVBl. II S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Cottbus vom 8. Februar 1994 (GVBl. II S. 78), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 1995 (GVBl. II S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

¹

GVBl. II S. 226

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Lausitz vom 21. Februar 1994 (GVBl. II S. 126), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Mai 1995 (GVBl. II S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. März 1996

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Steffen Reiche

Sitzungstermine des Senats der Universität Potsdam

- für das SS 96

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 8.2.96 folgende Sitzungstermine beschlossen:

31. Senat	04.04.1996
32. Senat	02.05.1996
33. Senat	30.05.1996
34. Senat	27.06.1996
35. Senat	25.07.1996 (nur bei dringendem Bedarf)
36. Senat	05.09.1996

- für das WS 96/97

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 7.3.1996 folgende Sitzungstermine beschlossen:

37. Senat	17.10.1996
38. Senat	14.11.1996
39. Senat	12.12.1996
40. Senat	16.01.1997
41. Senat	27.02.1997 (nur bei dringendem Bedarf)

Rahmentermine des Studienkollegs für das WS 96/97

Der Senat hat auf seiner 31. Sitzung am 04.04.1996 folgende Rahmentermine des Studienkollegs für das Wintersemester 1996/97 beschlossen:

01.08.96	Aufnahmetest Deutsch/ Eignungstest Englisch
05.08.96	Nachtests Deutsch und Englisch
16.08.96	Einführungsveranstaltung für Kollegiaten des 1. Kollegsemesters
19.08.96 - 29.11.96	Lehrveranstaltungen
02.12.96 - 18.12.96	Feststellungsprüfungen/ Semesterabschlußklausuren
06.01.97	Abschlußveranstaltung (FSP-Zeugnisausgabe) Aushändigung der Leistungsbescheinigungen an Kollegiaten des 1. Kollegsemesters

Lehrveranstaltungsfreie Tage

03.10.96	Tag der deutschen Einheit
31.10.96	Reformationstag
19.12.96 - 03.01.97	Akademische Weihnachtsferien

**Verordnung über die Nebentätigkeit
des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals an den Hochschulen des
Landes Brandenburg
(Hochschulneben tätigkeitsverordnung -
HNtV)**

Vom 4. Dezember 1995

Aufgrund des § 50 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:¹

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das an den Hochschulen des Landes hauptberuflich tätige beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 46 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor dem Eintritt in den Ruhestand oder anderweitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

(2) Für das im Angestelltenverhältnis hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal gilt die Verordnung entsprechend.

(3) Die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten der Beamten des Landes Brandenburg finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Hauptamt und Nebentätigkeit**

(1) Aufgaben, die der Hochschule obliegen, sind von den an ihr tätigen Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen. Die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen gehört nur zum Hauptamt, wenn ein Beamter durch sie die ihm obliegenden Lehrverpflichtungen erfüllt.

(2) Die Erstellung von Gutachten, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder organisationsrechtliche Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur übertragen ist sowie von Gutachten für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur oder die eigene Hochschule, gehört zu den hauptamtlichen Aufgaben, ebenso die Erstellung von Gutachten in Berufungsverfahren gegenüber anderen Hochschulen auch Hochschulen anderer Länder - und anderen obersten Dienstbehörden, die für das Hochschulwesen zuständig sind. Für die Anordnung der Erstellung von Gutachten

als hauptamtliche Aufgabe ist ein sachlicher Zusammenhang mit den Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlich. Die Tatsache, daß der Auftraggeber ein Träger der öffentlichen Verwaltung ist, reicht hierzu nicht aus. Durch die Zuweisung dürfen vorrangige Aufgaben in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Die Erstellung von Gutachten soll als hauptamtliche Aufgabe nur zugewiesen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten entstehen oder die erforderlichen zusätzlichen Sach- oder Personalausgaben erstattet werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Untersuchungen nach § 3 Abs. 3.

(4) Haben Gutachten oder Beratungen im wesentlichen das Ergebnis einer im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, so zählt auch die Erstellung der Gutachten oder die Beratertätigkeit zum Hauptamt.

**Abschnitt 2
Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten**

**§ 3
Grundsatz der Genehmigungspflicht, Gutachtertätigkeit**

(1) Jede Nebentätigkeit ist genehmigungspflichtig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Nicht genehmigungspflichtig ist insbesondere die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Hochschuldozenten außerhalb des Hauptamtes sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit.

(2) Eine Gutachtertätigkeit ist selbständig, wenn das Gutachten von dem Professor oder Hochschuldozenten in seinen wesentlichen Zügen selbst erarbeitet wird und er die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Professor oder Hochschuldozent verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist insoweit eine Vertretung zulässig; die Verhinderungsververtretung ist im Gutachten anzugeben.

(3) Keine selbständigen Gutachtertätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Mitarbeitern vorgenommen werden.

**§ 4
Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten**

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung ist allgemein erteilt, wenn

¹ GVBl. II S. 723

1. die Nebentätigkeiten nur gelegentlich und außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben,
2. kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt,
3. die Vergütung insgesamt 200 DM im Monat nicht übersteigt und
4. die Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu besorgen ist.

(2) Für Professoren sind darüber hinaus folgende Nebentätigkeiten allgemein genehmigt:

1. Die Tätigkeit als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen oder künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und anderen Publikationen,
2. die nach den maßgebenden Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit von Professoren der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozeßvertreter vor Gericht, als Richter ohne Residenzpflicht, Richter im Nebenamt und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter,
3. die Preisrichtertätigkeit,
4. die Erstellung von Gutachten auf Anforderung von Gericht oder Staatsanwaltschaft,
5. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit außerhalb der Hochschule bis zu vier Wochenstunden einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

(3) Eine allgemein genehmigte Tätigkeit ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 5

Genehmigung im Einzelfall

(1) Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten bedürfen einer Genehmigung im Einzelfall auch dann, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, sofern sie nicht allgemein genehmigt sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer derartigen Beeinträchtigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Tätigkeit acht Stunden pro Woche übersteigt.

(2) Die freiberufliche Nebentätigkeit eines Professors, insbesondere in einem Architektur- oder Ingenieurbüro, einer Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterpraxis darf als Nebentätigkeit nur genehmigt werden, wenn

1. eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung des Büros oder der Praxis von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist,
2. der Ort der auszuübenden Tätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort liegt,
3. sie grundsätzlich in der Form einer Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit ausgeübt wird und gewährleistet ist, daß der Professor durch die Ausübung der Nebentätigkeit nicht daran gehindert wird, der Hochschule an vier Tagen wöchentlich für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.

Satz 1 gilt entsprechend für die selbständige Tätigkeit eines Professors in einem Unternehmen, beim Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung.

Soweit es zur Förderung des Technologietransfers geboten ist und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, können nach vorheriger Anzeige an die oberste Dienstbehörde Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung oder auf Zulassung einer Ausnahme und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Die Nebentätigkeit darf erst nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden. Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige entfällt bei nur unwesentlichen Änderungen.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Leitung der jeweiligen Hochschule.

(5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; die Genehmigung ist auf bis zu vier Jahre zu befristen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie zu widerrufen.

(6) Die Genehmigung ist nur zulässig, wenn der Hochschullehrer im laufenden Semester die individuell für ihn geltenden Dienstpflichten erfüllt; sie ist zu widerrufen, wenn diese Pflichten nicht mehr erfüllt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtige wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten oder volkskünstlerische sowie mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten sind anzuzeigen, wenn sie für ein Entgelt von mehr als 200 DM monatlich ausgeübt werden. Die Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten.

(2) Die beabsichtigte Übernahme einer allgemein nach § 4 genehmigten Nebentätigkeit ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Art und Umfang der Nebentätigkeit anzugeben. Die Anzeige ist an die zuständige Hochschule zu richten.

(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn durch ihre Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

Abschnitt 3

Schätzung der abzuführenden Vergütung; Ausnahmen von der Vergütungshöchstgrenze

§ 7

Schätzung der abzuführenden Vergütung; Ausnahmen von der Vergütungshöchstgrenze

(1) Die nach den allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten der Beamten abzuführende Vergütung ist im Wege der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte

hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, zu deren Führung er verpflichtet wurde. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falles für die Schätzung von Bedeutung sind. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit nicht berührt.

- (2) Eine Ablieferungspflicht besteht nicht für
1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
 2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger,
 3. Forschungs- und Gutachtertätigkeiten, die Professoren auf ihrem Fachgebiet ausüben,
 4. künstlerische Tätigkeiten,
 5. ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu bezahlen sind,
 6. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs als zulässige Nebentätigkeit ausgeübt werden,
 7. im öffentlichen Interesse liegende Pläne öffentlicher Auftraggeber, insbesondere Objekt- und Projektplanungen.

Abschnitt 4 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

§ 8 Genehmigungspflicht

(1) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes für Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. § 5 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Einrichtungen sind die sachlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich der Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung besteht und nicht zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeiten die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden. Führt die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Leitung der jeweiligen Hochschule.

§ 9 Allgemeine Genehmigung

(1) Den Professoren und Hochschuldozenten ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

des Landes in den Bereichen der Hochschule, in denen sie tätig sind, für nicht genehmigungspflichtige oder allgemein genehmigte Nebentätigkeiten in ihrem Fach allgemein genehmigt, soweit

1. die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert,
2. nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden,
3. die Inanspruchnahme für die jeweilige Nebentätigkeit nicht länger als voraussichtlich drei Monate dauert,
4. ein Umgang mit gefährlichen, insbesondere radioaktiven Stoffen (§§ 3, 4 der Strahlenschutzverordnung) nicht vorgesehen ist und
5. die wissenschaftlichen Ergebnisse der Nebentätigkeit öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Leitung der Hochschule kann Ausnahmen von Nummer 3 allgemein gestatten.

(2) Die Inanspruchnahme ist unter Angabe von Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Hochschule rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(3) Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

(4) § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Nutzungsentgelt, Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn hat der Beamte ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten. Das Nutzungsentgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

(2) Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes kann die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Ministerium der Finanzen verzichten

1. bei einer unentgeltlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. wenn die Nebentätigkeit gegen Vergütung für den Dienstherrn ausgeübt wird,
3. wenn der Betrag 200 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt oder
4. bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischen Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit Dienstaufgaben stehen.

§ 11
Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung bemessen. Es beträgt

1. fünf vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,
2. zehn vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal,
3. fünf vom Hundert für die Inanspruchnahme von Material,
4. für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil
zehn vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 400.000 DM,
15 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 500.000 DM,
20 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 600.000 DM,
25 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 700.000 DM,
30 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 800.000 DM,
35 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 900.000 DM,
40 vom Hundert bis zu einer Bruttovergütung von 1.000.000 DM,
45 vom Hundert ab einer diesen Betrag übersteigenden Bruttovergütung.

(2) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen den nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gestaffelten Vorteilsausgleich bis auf den Mindestsatz von zehn vom Hundert ermäßigen, wenn Professoren aus dem Ausland oder aus einem Bereich außerhalb der Hochschule gewonnen werden sollen oder ihre Abwanderung verhindert werden soll.

(3) Wird nachgewiesen, daß die nach Absatz 1 pauschal berechnete Kostenerstattung offensichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten steht, so soll sie dementsprechend erhöht oder herabgesetzt werden; sie ist zu schätzen, wenn eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die genaue Erteilung für eine der drei Leistungsgruppen (Einrichtung, Personal, Material) schließt die Pauschalberechnung oder Schätzung für die übrigen Leistungsgruppen nicht aus. Neben der Kostenerstattung ist der Vorteilsausgleich nach Absatz 1 zu entrichten. Der Beamte muß den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgeltes erbringen. Die Entscheidung über die Erhöhung oder Herabsetzung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 12
Verfahren

(1) Der Beamte ist verpflichtet, der Leitung der Hochschule die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts nach

§ 11 erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der zu erstattenden besonderen Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen hat der Beschäftigte entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 4.000 DM überstiegen hat.

(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig. Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ab Fälligkeit ein jährlicher Zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben.

(5) § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 13
Frühere Genehmigungen

(1) Soweit bisher Nebentätigkeiten allgemein oder im Einzelfall genehmigt waren, gelten diese Genehmigungen fort, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.

(2) Soweit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, insbesondere Berufsvereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material regeln, dieser Verordnung widersprechen, sind sie den Vorschriften der Verordnung anzupassen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 1995

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Steffen Reiche